



Bundesministerium für Justiz

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82350
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 214180-2024-17

Wien, am 21. Februar 2024

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 – HaftRÄG 2024); Begutachtung; Stellungnahme

zu GZ 2024-0.039.775

Zu dem mit Schreiben vom 29. Jänner 2024 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Wien begrüßt den Entwurf für die neu geschaffenen Haftungsregelungen für Bäume im ABGB. Mit dieser Änderung werden erfreulicherweise eigenständige Haftungsbestimmungen für Bäume eingeführt, die nicht auf der Gebäudehaftung fußen, wodurch mehr Rechtsklarheit für die Baumhalter*innen geschaffen wird. Zudem wird durch die Bestimmung der ökologische Wert von Bäumen, als Lebensraum für viele Arten, und ihre Gemeinwohlwirkung, als wertvoller Ökosystemdienstleister und Schattenspende, besonders hervorgehoben. Insbesondere wird auch der Ausschluss der Beweislastumkehr begrüßt.

Um dieser Zielsetzung bestmöglich zu entsprechen – um insbesondere auf die vom Bundesministerium für Justiz aufgeworfene Frage des anzuwendenden Sorgfaltsmaßstabs einzugehen - werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Es ist nachvollziehbar, dass bei Bäumen im geschlossenen Siedlungsgebiet ein höherer Sorgfaltsmaßstab angewendet werden soll, als bei Bäumen die außerhalb vom geschlossenen Siedlungsgebiet stocken. Für die Bäume im Offenland sollte jedoch der Sorgfaltsmaßstab analog an jene der Wegehalter eingeschränkt werden. Gerade außerhalb vom geschlossenen Siedlungsgebiet sind viele Baumrückschnitte und Baumfällungen aus haftungsrechtlicher Sicht unbegründet. An der Erhaltung von möglichst großen Bäumen besteht genauso ein öffentliches Interesse wie an der Erhaltung von jedermann benutzbaren Wegen, weshalb auch den Baumhalter*innen eine Einschränkung der Haftung auf grobes Verschulden zukommen sollte. Die unterschiedlichen Haftungsmaßstäbe für Wege und Bäume führen zu einer Schlechterstellung der Baumhalter*innen, die dem Ziel der Erhaltung möglichst großer Bäume zuwiderläuft.

Daher wird folgende Änderung des § 1319 b Abs. 3 vorgeschlagen:

(3) Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden, wobei für Bäume außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes der Baumhalter keinesfalls strenger haftet als ein Wegehalter, d.h. nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Gemäß Abs. 2 ist das besondere Interesse am möglichst naturbelassenen Zustand des Baumes zu berücksichtigen. Im Gesetzestext werden als solche Bäume, Naturdenkmäler, Bäume in einem Nationalpark oder sonstigen Schutzgebiet oder Bäume wegen ihrer Bedeutung für die natürliche Umgebung beschrieben. Richtigerweise wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass naturbelassene Bäume nicht auf die Aufzählung begrenzt sind. Insbesondere im städtischen Bereich haben Bäume eine große Bedeutung für das lokale Mikroklima und sollten entsprechend haftungsrechtlich gewürdigt werden. Für die Rechtsunterworfenen ist die Bedeutung der Stadtbäume nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext erkennbar.

Es wird daher angeregt, das Wort „natürliche“ im zweiten Satz des Abs. 2 zu streichen, wodurch auch „Stadtbäume“ von der Aufzählung deutlich umfasst sind.

In der Erläuterung Besonderer Teil Pkt. 2 zu § 1319b Abs. 2 erscheint der Verweis auf bestehende, anwendungsorientierte Handlungsanleitungen in Gestalt eines Leitfadens zu vage. Es wäre sinnvoll, dies durch konkrete Angaben zu präzisieren, beispielsweise durch die explizite Nennung des „Leitfadens Baumsicherungsmanagement“, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. In den Erläuterungen sollte zudem festgehalten werden, dass es hinsichtlich der Baumprüfung ausreichend ist, nach dem „Leitfaden Baummanagement“ vorzugehen. Dieser Leitfaden wurde von der Plattform „Zukunft mit Bäumen - Bäume mit Zukunft“ unter Federführung der Stadt Wien in Zusammenarbeit unter anderem mit dem Bundesministerium für Justiz sowie den Universitäten Wien und Linz erstellt.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Manuel Löw

Mag. Martin Hassfurther

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 22

mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen

